

Corporate Governance Bericht 2018 der ZENIT GmbH

Fassung vom: 18.06.2019

nach Textziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (19.3.2013)

1. Einleitung

Die ZENIT GmbH (Zentrum für Innovation und Technik in Nordrhein-Westfalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist ein Beratungsunternehmen mit der Aufgabenstellung, Innovationen und Technik, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, zu fördern.

Als Public-Private-Partnership hat ZENIT drei Gesellschafter mit einer Beteiligung von jeweils einem Drittel am Stammkapital: das Land Nordrhein-Westfalen, das Netzwerk ZENIT e.V. sowie ein Bankenkonsortium in Form einer GbR bestehend aus der NRW.BANK, der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main sowie dem Bankenverband NRW e.V. Aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur und ihres allgemeinen Satzungsauftrages verfolgt die Gesellschaft nicht in erster Linie Gewinninteressen, sondern erfüllt strategische Aufgaben aus Sicht der beteiligten Gesellschafter.

Aufgrund der Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen von mehr als 25 % am Stammkapital wendet die ZENIT GmbH den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (19.3.2013), nachfolgend „PCGK“ oder „Kodex“, an. Die Regelungen des PCGK sind in dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 10.08.2015, in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 09.06.2015 sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 09.06.2015 berücksichtigt.

Es bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern des Überwachungsorgans und der ZENIT GmbH, die wesentliche oder dauerhafte Interessenskonflikte begründen. Kein ehemaliger Geschäftsführer ist Mitglied des Aufsichtsrates der ZENIT GmbH.

Die Vermeidung von Interessenskonflikten und insbesondere das Nicht-Vorliegen von Geschäften, die nicht den branchenüblichen Standards entsprechen sowie Beratungs- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen oder Kreditgeschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates werden künftig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt. Um den Mitgliedern des Überwachungsorgans hinreichend Zeit zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen zu ermöglichen, erfolgt die Terminierung der Aufsichtsratssitzung mit großem zeitlichem Vorlauf. Ebenso werden rechtzeitig die für die Entscheidungsfindung relevanten Dokumente den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Über die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder gibt das Protokoll jeder Sitzung Auskunft. Dieses wird jeweils den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt.

Das Ministerium der Finanzen des Landes NRW hat dazu in den Erlassen vom 18.04.2013 und 06.06.2014 – VV 4400 – 145/ 1 – III A 2 – ausgeführt:

„Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung ist zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.“

2. Entsprechenserklärung

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der ZENIT GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass die ZENIT GmbH den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung mit den in Kapitel dargestellten Abweichungen grundsätzlich entsprochen hat.

3. Anteil von Frauen in Führungspositionen

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der ZENIT GmbH beträgt 11,1 %. Zurzeit wird die Gesellschaft von zwei männlichen Geschäftsführern sowie einem männlichen Prokuristen vertreten. (Stand: 31.12.2018)

4. Erläuterung und Begründung der Abweichungen

Die nachfolgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich insbesondere aus dem speziellen Betätigungsfeld sowie der Gesellschafterkonstellation ergeben.

4.1 Abweichung von Ziffer 3.1.3 des PCGK:

Ziffer 3.1.3 des Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung auf Vielfalt (Diversity) zu achten.

Zur Besetzung einer weiteren Geschäftsführerstelle hat ein umfangreiches Ausschreibungs- und Auswahlverfahren stattgefunden an dem auch weibliche Bewerberinnen teilgenommen haben. Im Ergebnis konnte jedoch keine Diversität erzielt werden.

4.2 Abweichung von Ziffer 3.6.2 des PCGK:

Ziffer 3.6.2 des Kodex empfiehlt, eine D&O Versicherung nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen für die Mitglieder der Geschäftsführung abzuschließen.

Der Versicherungsabschluss lag vor Inkrafttreten des PCGK.

4.3 Abweichung von Ziffer 4.2.4 des PCGK:

Ziffer 4.2.4 des Kodex empfiehlt eine regelmäßige Qualitäts- und Effizienzüberwachung der Tätigkeit des Aufsichtsrates bzw. seiner Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat der ZENIT GmbH verfügt nicht über Ausschüsse. Maßnahmen zur Überwachung der Qualität und Effizienz hat der Aufsichtsrat bisher nicht beschlossen.

Der Aufsichtsrat wird sich mit dem Thema einer regelmäßigen Qualitäts- und Effizienzprüfung auseinandersetzen.

4.4 Abweichung von Ziffer 4.5.1 des PCGK:

Ziffer 4.5.1 des Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Vielfalt zu achten und für die auf Veranlassung des Landes NRW gewählten oder entsandten Mitgliedern die Zahl der Mandate in anderen Überwachungsorganen zu begrenzen.

Die Anzahl weiblicher Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt derzeit eins von neun Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates obliegt der Gesellschafterversammlung. Für den Gesellschafter gilt in der Regel, dass die Entsendung in den Aufsichtsrat gekoppelt ist an bestimmte Funktionen und Zuständigkeiten.

4.5 Abweichung von Ziffer 4.5.1 des PCGK

Ziffer 4.5.1 des PCGK empfiehlt, dass das Unternehmen die Mitglieder des Überwachungsorgans bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungen angemessen unterstützen soll.

Der Aufsichtsrat wird sich mit der Thematik Aus- und Fortbildung auseinandersetzen.

4.6 Abweichung von Ziffer 5.1.5 des PCGK

Ziffer 5.1.5 des Kodex führt aus, dass entscheidungsnotwendige Unterlagen den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung vorliegen sollen. Die Einladungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beträgt 7 Tage. Nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Unterlagen mit einer Frist von 10 Tagen zu übermitteln (§ 3 Abs. 2). Die Unterlagen wurden unabhängig der Fristen gemäß der Geschäftsordnungen 14 Tage vorher übermittelt.

Bei einer künftigen Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Grundordnungen ist eine Angleichung der Regelungen an den PCGK beabsichtigt.

ZENIT GmbH

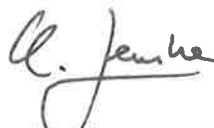
Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2019

Für den Aufsichtsrat



Thomas Eulenstein
Kunststoffinstitut Lüdenscheid

Für die Geschäftsführung



Dr. Karsten Lemke
ZENIT GmbH